



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

4. März 2013

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3248

Telefax 0211 871-163248

Anzahl von Blutprobenentnahmen zur Verfolgung von Alkohol- und Betäubungsmitteldelikten

Kleine Anfrage 866 des Abgeordneten Dirk Schatz, PIRATEN; Drucksache 16/2016 vom 31.01.2013

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei den Beweisanforderungen zum Nachweis des Einflusses von Alkohol und/oder „anderen berauschenden Mitteln“ bei der Teilnahme im Straßenverkehr ist Folgendes zu unterscheiden:

- Für den Nachweis des Alkoholkonsums (Grenzwert von 0,5 - 1,09 Promille Blutalkoholkonzentration ohne Ausfallerscheinungen) gem. § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist die sog. Atemalkoholanalyse ausreichend. Soweit diese vom Betroffenen ordnungsgemäß durchgeführt wird, bedarf es keiner Blutentnahme. Ist dies nicht der Fall, wird eine Blutentnahme durchgeführt. Eine getrennte statistische Erfassung erfolgt nicht.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 3

- „Andere berauschende Mittel“ sind alle psychoaktiven Substanzen, die im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder in der Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG aufgeführt sind. Für den Nachweis dieses Ordnungswidrigkeitentatbestandes bedarf es der Blutentnahme.
- Für den Nachweis des Alkoholkonsums (z.B. § 316 Strafgesetzbuch - Grenzwert für die sog. relative Fahruntüchtigkeit: 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration, für die sog. absolute Fahruntüchtigkeit: 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration) und des Nachweises "anderer berauschender Mittel" im Bereich der Straftaten bedarf es stets einer Blutentnahme.

Frage 1

Wie viele Blutprobenentnahmen gab es in den Jahren 2007 bis 2012 in den einzelnen Kreispolizeibehörden aufgrund des Verdachtes auf Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum als Führer eines Kraftfahrzeuges? Ich bitte Sie, dies nach KPB und Alkohol- bzw. Betäubungsmittelkonsum getrennt auflisten.

Die Anzahl der polizeilichen Beweissicherungsmaßnahmen zur Feststellung von Alkoholkonsum und/oder des Konsums "anderer berauschender Mittel" gegliedert nach Kreispolizeibehörden sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (OWI) ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 2

Wie viele dieser Blutprobenentnahmen ergaben in der anschließenden Begutachtung eine Konzentration, die unterhalb der Grenze einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat lag? Ich bitte um Auflistung wie bei Frage 1.



Der Minister

Da in diesen Fällen keine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat vorliegt, wäre eine Speicherung von personenbezogenen Daten nicht zulässig. Eine zentrale statistische Erfassung erfolgt nicht.

Seite 3 von 3

Frage 3

Wie viele der die Fragen 1 betreffenden Verfahren wurden schließlich eingestellt?

Die Anzahl der Einstellungen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen wegen des Verdachts auf Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum bei Führern von Kraftfahrzeugen die o.g. Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden, werden landesweit nicht zentral erfasst. Eine Abfrage bei den zuständigen Stellen ist im Rahmen der Beantwortung von Kleinen Anfragen wegen des beträchtlichen Aufwands nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Jäger', written over the printed name.

Ralf Jäger MdL